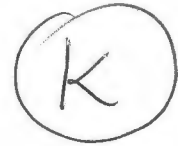


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Abteilung Bau- und Anlagentechnik**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

«Postalische\_Adresse»



Beilagen  
BD2-UVP-45574/001-2012 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd2@noel.gv.at](mailto:post.bd2@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-200/040-2012	Dipl.-Ing. Franz Wagen- hofer	11724		25. August 2013

Betrifft  
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung; Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

## **Ergänzendes Eisenbahntechnisches GUTACHTEN**

### **1. Allgemeines:**

Die Abteilung Umweltrecht ersucht um ergänzend um Erstellung eines ergänzenden Gutachtens in der nachfolgenden Angelegenheit:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008., RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

**Beabsichtigte Änderung:**

Nach den beiden Änderungen im Jahre 2012 und einer Änderung im Jahr 2013 ist nun eine weitere Projektänderung geplant. Die gegenständliche Änderung umfasst die Trassenoptimierung im Bereich der Querung der Bahnlinie Korneuburg – Hohenau zwischen Straßenkilometer 6,8 und 6,9.

Dazu wurden der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) vom 19. Juli 2013 Projektunterlagen in elektronischer Form übermittelt.

Die Projektunterlagen bestehen aus 3 Einlagen (1 technischer Bericht, 1 Lageplan und ein Längenschnitt).

**Fragestellung:**

Es ergeht das Ersuchen in die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
- Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereiche, der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.  
Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.
- Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?
- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?

Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

## **2. Befund:**

Entsprechend dem Änderungsantrag soll eine Querung der dauernd betriebseingestellten Bahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach mit der Umfahrung Mistelbach West errichtet werden.

Die Situierung erfolgt auf der Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach nächst dem ehemaligen Bahnkilometer 48,98 und der geplanten Umfahrung Mistelbach auf Höhe Projektkilometer 6,87.

Im Zuge der Erstellung des Einreichoperates zur Umfahrung Mistelbach wurde die Höhenlage der Umfahrungrasse in den Achsschnittpunkten an die bestehende Lage der Schienen angepasst. Eine Anpassung der Fahrbahnquerneigung an das bestehende Längsgefälle der Gleisanlagen wurde dabei nicht vorgenommen. Im Zuge des hier vorliegenden Projektes wird die Fahrbahnquerneigung an die Gleislage angeglichen.

Es wird die Querneigung auf eine Länge von ca. 75 m im Bereich der vor und nach der Eisenbahnkreuzung an die Lage der Schienen angepasst. Es ergibt sich daraus ein zusätzlicher Wechsel der Querneigung vor der Einmündung in den geplanten Kreisverkehr.

Die Anpassung der Höhenlage der Fahrbahn an die Lage der Schienen wird durch Anpassung der Querneigung der Umfahrung vorgenommen. Die Trassierung der Umfahrung in Lage und Höhe bleibt unverändert. Im Bereich der Querung ist die Erneuerung des Oberbaues 1,0 m vor bzw. nach der Querungsstelle vorgesehen.

Die Absicherung erfolgt mittels ortsbedienten Lichtzeichen. Die querenden Schienenfahrzeuge halten vor der Querung mit der Umfahrung Mistelbach West. Die Ausschaltung erfolgt durch den Führer des Schienenfahrzeuges. Die Bedienungseinheit befindet sich direkt an der Querungsstelle.

Die Projektunterlagen werden (auf Wunsch am Postweg direkt über die Abteilung Landesstraßenplanung übermittelt oder) sind für Amtssachverständige unter dem Link <http://FSC.NOEL.GV.AT/FSC/fscasp/content/bin/fscvext.dll?mx=COO.1000.8802.16.9737587> auffindbar.

### **3. Gutachten:**

Bei der Beurteilung ist derzeit davon auszugehen, dass auf der ÖBB-Strecke Korneuburg – Hohenau zwischen km 30,830 und km 49,350 eine dauernde Einstellung des Eisenbahnverkehrs vorliegt. Auf dem Streckenabschnitt zwischen der B 40 in Ernstbrunn und Asparn an der Zaya wird im Rahmen der Nachnutzung ein Betrieb mittels Fahrraddraisinen vorgenommen. Zwischen Asparn an der Zaya und der Haltestelle Interspar westlich der S 2 besteht eine Betriebsstättenbewilligung für die Durchführung von touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen.

Abweichend von der ursprünglichen Situation, bei der die ÖBB-Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach als Nebenbahn vorlag und somit keine zeitlichen oder betrieblichen Einschränkungen für den Bahnbetrieb vorlagen, sollen nunmehr entsprechend den Darstellungen im technischen Bericht Querungen mit Schienenfahrzeugen für die Durchführung von touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen mit der geplanten Trasse der Umfahrung Mistelbach auf Höhe Projekts-kilometer 6,87 erfolgen.

In der Regel erfolgt der Betrieb von touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen. Fallweise sind auch Fahrten von Montag bis Freitag vorgesehen. Es handelt sich dabei um maximal sieben Fahrten pro Tag.

Die Querungen mit den touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen sind grundsätzlich auf folgende Zeitfenster beschränkt:

- Montag bis Freitag (wenn Werktag): 00:00-07:00, 09:00-16:00, 18:00-24:00 Uhr,
- Samstag (wenn Werktag): 00:00-9:00, 12:30-14:00, 18:00-24:00 Uhr und
- Sonn- und Feiertage: 00:00-24:00 Uhr (keine Einschränkung).

Es wird somit eine Verkehrsanhaltung auf der Umfahrung Mistelbach für diese Zeiträume erforderlich.

Die Einsichtnahme in die angeschlossenen Projektunterlagen hat unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien zu aufgeworfenen Fragestellungen folgendes ergeben:

- Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die Unterlagen enthalten die erforderlichen Änderungen und sind somit ausreichend.

Eine Beschreibung der Abläufe im Zusammenhang mit dem Betrieb der touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen zeigt, dass zu den Zeiten der erwarteten Frequenzspitzen auf der Umfahrung Mistelbach kein Anhalten des KFZ-Verkehrs an der projektierten Querung erforderlich wird.

Es sind somit die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend

- Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Der Fachbereich Eisenbahntechnik wird von den Änderungen berührt.

- Sollten sich Änderungen bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

Für das Fachgebiet Eisenbahntechnik wurde die Bedingung gestellt, dass eine Auflassung der Bahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistel-

bach erwirkt wird; andernfalls sind niveaufreie Querungen auf der Bahnstrecke Mistelbach-Lokalbahnhof – Korneuburg mit der Umfahrung „Mistelbach“ erforderlich.

- Können die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden?

Bezogen auf die dauernde Betriebseinstellung auf der Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach sind die Änderungen geringfügig.

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Neben der Frage der Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs werden im Hinblick auf die Lage der Querung auch betriebliche Begleitmaßnahmen auf der dauernd betriebseingestellten Bahnstrecke Korneuburg – Hohenau – Teilabschnitt Ernstbrunn - Mistelbach getroffen, wobei auch die Frage der Verkehrswirksamkeit von der vorliegenden Änderung berührt wird.

Es werden zur Minimierung der Sperrzeiten und somit des Verkehrswiderstandes auf der Umfahrung Mistelbach ortsbediente Lichtzeichen errichtet.

Das Befahren der Querung mit Schienenfahrzeugen auf der dauernd betriebseingestellten Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilabschnitt Ernstbrunn – Mistelbach erfolgt außerhalb der prognostizierten Verkehrsspitzen auf der Umfahrung Mistelbach.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Im Verkehrssystem bestehen Grundrisiken, welche nicht vermeidbar sind.

Bei Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahmen werden die negativen Auswirkungen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen auf jenes Ausmaß eingeschränkt, wie es nach dem Stand der Technik und aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig ist.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Diese Frage betrifft nicht den Fachbereich für Eisenbahntechnik.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Für die Minimierung der Sperrzeiten und somit auch des Verkehrswiderstandes auf der Umfahrung Mistelbach erfolgt die Absicherung der geplanten Querung auf der dauernd betriebseingestellten Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach mittels ortsbedienten Lichtzeichen.

Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind auf der Umfahrung Mistelbach für beide Annäherungsrichtungen sichtbar vor der Querung Warnmarkierungen zu markieren.

Weiters sind für beide Annäherungsrichtungen auf der Umfahrung Mistelbach die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit den Zusätzen „Schienenfahrzeuge queren“ vor der Querung anzubringen.



- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Auf Grund der Minimierung der Sperrzeiten und somit auch des Verkehrswiderstandes auf der Umfahrung Mistelbach durch die Absicherung der geplanten Querung auf der dauernd betriebseingestellten Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilabschnitt Ernstbrunn – Mistelbach mit ortsbedienten Lichtzeichen entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und es werden auch die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten.

- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

Bei der eisenbahntechnischen Beurteilung ist davon auszugehen, dass für die ÖBB-Strecke Mistelbach-Lokalbahnhof – Korneuburg für den Teilabschnitt Mistelbach-Lokalbahnhof (km 34,401) – Ernstbrunn eine dauernde Einstellung des Betriebes gemäß § 28 EisbG 1957 vorliegt.

Abweichend von der ursprünglichen Situation, bei der die ÖBB-Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach als Nebenbahn vorlag und somit keine zeitlichen oder betrieblichen Einschränkungen für den Bahnbetrieb vorlagen, sollen nunmehr entsprechend den Darstellungen im technischen Bericht Querungen mit Schienenfahrzeugen für die Durchführung von touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen mit der geplanten Trasse der Umfahrung Mistelbach auf Höhe Projekts-kilometer 6,87 erfolgen.

In der Regel erfolgt der Betrieb von touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen. Fallweise sind auch Fahrten von Montag bis Freitag vorgesehen. Es handelt sich dabei um maximal sieben Fahrten pro Tag.

Die Querungen mit den touristischen Fahrten mit Nostalgiefahrzeugen sind grundsätzlich auf folgende Zeitfenster beschränkt:

Montag bis Freitag (wenn Werktag): 00:00-07:00, 09:00-16:00, 18:00-24:00 Uhr,

Samstag (wenn Werktag): 00:00-9:00, 12:30-14:00, 18:00-24:00 Uhr und

Sonn- und Feiertage: 00:00-24:00 Uhr (keine Einschränkung).

Es wird somit eine Verkehrsanhaltung auf der Umfahrung Mistelbach für diese Zeiträume erforderlich.

Aus eisenbahntechnischer Sicht ist nicht feststellbar, dass die zusätzlichen Auswirkungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der Bauphase ist aus der Sicht des Eisenbahnbetriebes vernachlässigbar.

- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?

Aus eisenbahntechnischer Sicht ist das vorliegende Änderungsvorhaben unter Einhaltung nachstehender Maßnahmen genehmigungsfähig:

-) Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und -verkehrs sind auf der Umfahrung Mistelbach für beide Annäherungsrichtungen sichtbar vor der Querung Warnmarkierungen

-) Für beide Annäherungsrichtungen sind auf der Umfahrung Mistelbach die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit den Zusätzen „Schienenfahrzeuge queren“ vor der Querung

anzubringen.

Dipl.-Ing. W a g e n h o f e r

Amtssachverständiger für Eisenbahntechnik und -betrieb